



## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr**

Der Marktgemeinderat Schwanstetten erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 – 1 – I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende

# **S A T Z U N G**

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Organisation, Rechtsgrundlagen
- § 2 Freiwillige Leistungen

#### **II. Personal**

- § 3 Wahl des Kommandanten
- § 4 Verpflichtung
- § 5 Übertragung besonderer Aufgaben
- § 6 Persönliche Ausstattung
- § 7 Anzeigepflicht bei Schäden
- § 8 Dienstverhinderung
- § 9 Pflichtverletzung
- § 10 Austritt und Ausschluss

#### **III. Besondere Pflichten des Kommandanten**

- § 11 Dienst- und Ausbildungsplan
- § 12 Dienstreisen
- § 13 Jahresbericht

#### **IV. Anwendungsbeginn**

- § 14 In-Kraft-Treten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprechformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## I. Allgemeines

### § 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) <sup>1</sup>Die Freiwillige Feuerwehr Schwanstetten ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. <sup>2</sup>Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung der Vereine „Freiwillige Feuerwehr Leerstetten“ und „Freiwillige Feuerwehr Schwand e.V.“.
- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

### § 2 Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (zum Beispiel – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
  2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) <sup>1</sup>Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet der Kommandant über die Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßige wiederkehrende Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 nur, wenn ihm der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat, sonst entscheidet der Erste Bürgermeister oder der Marktgemeinderat.

## II. Personal

### § 3 Wahl des Kommandanten

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schwanstetten (einschließlich der hauptberuflichen Kräfte) und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. <sup>2</sup>Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

- (2) <sup>1</sup>Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). <sup>2</sup>Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. <sup>3</sup>Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. <sup>4</sup>Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. <sup>5</sup>Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) <sup>1</sup>Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. <sup>2</sup>Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben des Kommandanten dar.

### 1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

<sup>1</sup>Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. <sup>2</sup>Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. <sup>3</sup>Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. <sup>4</sup>Den anwesenden Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. <sup>5</sup>Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

<sup>6</sup>Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. <sup>7</sup>Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. <sup>8</sup>Wird nun eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

### 2. Wahlgang, Stimmabgabe

<sup>1</sup>Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

<sup>2</sup>Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. <sup>3</sup>Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. <sup>4</sup>Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

<sup>5</sup>Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagenen wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

<sup>6</sup>Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

<sup>7</sup>Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. <sup>8</sup>Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. <sup>9</sup>Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. <sup>10</sup>Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. <sup>11</sup>Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

### 3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. <sup>4</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig und erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>5</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. <sup>6</sup>Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>7</sup>Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

<sup>8</sup>Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. <sup>9</sup>Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

#### 4. Wahlannahme

<sup>1</sup>Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. <sup>2</sup>Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Abwesende Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

<sup>4</sup>Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

### **§ 4 Verpflichtung**

<sup>1</sup>Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. <sup>2</sup>Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

### **§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben**

<sup>1</sup>Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (zum Beispiel Jugendwart, Gerätewart). <sup>2</sup>Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

## **§ 6 Persönliche Ausstattung**

<sup>1</sup>Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. <sup>2</sup>Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

## **§ 7 Anzeigepflicht bei Schäden**

<sup>1</sup>Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

<sup>2</sup>Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. <sup>3</sup>Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

## **§ 8 Dienstverhinderung**

<sup>1</sup>Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. <sup>2</sup>Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. <sup>3</sup>Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

## **§ 9 Pflichtverletzungen**

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

## **§ 10 Austritt und Ausschluss**

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber dem Kommandanten zu erklären.

- (2) <sup>1</sup>Der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

<sup>2</sup>Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaften Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

<sup>3</sup>Der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

### **III.**

#### **Besondere Pflichten des Kommandanten**

##### **§ 11**

##### **Dienst- und Ausbildungsplan**

- (1) <sup>1</sup>Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. <sup>2</sup>In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. <sup>3</sup>Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

##### **§ 12**

##### **Dienstreisen**

<sup>1</sup>Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vergleiche auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). <sup>2</sup>Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

##### **§ 13**

##### **Jahresbericht**

- (1) <sup>1</sup>Der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. <sup>2</sup>Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. <sup>3</sup>In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vergleiche Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).<sup>4</sup>Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

**IV.  
Anwendungsbeginn**

**§ 14  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Schwanstetten für die Freiwilligen Feuerwehren vom 5. Juli 1985 außer Kraft.

Schwanstetten, 27. September 2022

Robert Pfann,  
Erster Bürgermeister